
S 21 AS 1018/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 1018/16
Datum	04.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1/20
Datum	01.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Der Bescheid v. 17.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 06.09.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum 01.04.2016 â 28.02.2017 zu gewÃ¤hren.

2.Â Â Â Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃgerichtlichen Kosten im notwendigen Umfang zu erstatten.

â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â (SGB II), insbesondere um das Bestehen eines Leistungsausschlusses fÃ¼r die KlÃ¤gerin als EU-AuslÃ¤nderin.

Die im Jahr 1993 geborene KlÃ¤gerin ist lettischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Sie reiste am 20.10.2015 ins Bundesgebiet ein. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits schwanger. Sie zog in den Haushalt ihrer Eltern zu, die bereits seit dem Jahr 2010 in

Deutschland wohnten. Die Eltern standen damals selbst im aufstockenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die KlÄgerin wurde von der Beklagten zunÄchst mit in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen. Die Eltern verfÄgten seinerzeit Äber ein Einkommen aus ErwerbstÄtigkeit bzw. Arbeitslosengeld I i.H.v. insgesamt ca. 1.300 â¬ 1.800 â¬ monatlich.

Am 07.03.2016 stellte die KlÄgerin dann bei der Beklagten einen â¬Neuantragâ¬ auf Leistungen mit der BegrÄndung, sie habe ab dem 01.04. eine eigene Wohnung angemietet, werde also aus dem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern ausziehen. Daraufhin erlieÄ die Beklagte zunÄchst noch am 07.03.2016 einen Änderungsbescheid, mit dem die KlÄgerin ab April 2016 nicht mehr in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern berÄcksichtigt wurde. Am 17.03.2016 wurde dann ein weiterer Bescheid erlassen, mit dem der Leistungsantrag der KlÄgerin abgelehnt wurde. Dies begrÄndete man damit, dass die KlÄgerin dem Leistungsausschluss des [Ä 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) unterfalle. Ihr Aufenthaltsrecht ergebe sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche.

Mit Widerspruch v. 29.03.2016 machte die KlÄgerin geltend, der genannte Leistungsausschluss greife bei ihr nicht ein. Sie kÄnne von ihren Eltern ein FreizÄgigkeitsrecht nach Ä 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizÄgG/EU ableiten, da diese ihr Unterhalt gewÄhrten. Bislang habe sie bei den Eltern kostenfrei gelebt, diese unterstÄtztet sie auch nach dem Auszug mit monatlich 100 â¬. Sie sei zudem auch schon in Lettland von den Eltern durch Äberweisungen auf ihr dortiges Konto unterstÄtzt worden. Sie legte Belege fÄr diverse Äberweisungen der Eltern auf ihr Konto nach Lettland im Zeitraum Januar bis September 2015 vor. Diese schwanken stark in der HÄhe, erreichen aber einen monatlichen Durchschnittsbetrag i.H.v. ca. 43 â¬. Zudem reichte sie auch Belege fÄr entsprechende Äberweisungen in der Zeit nach ihrer Einreise ein, woraus sich ein durchschnittlicher Monatsbetrag i.H.v. ca. 80 â¬ ergibt.

Der Widerspruch wurde durch die Beklagte am 06.09.2016 zurÄckgewiesen. Es bestehe kein FreizÄgigkeitsrecht als FamilienangehÄrige der Eltern, da durch die sehr geringen Äberweisungen der Eltern nach Lettland dort kein AbhÄngigkeitsverhÄltnis bestanden habe. Dies setze der Tatbestand des Ä 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizÄgG/EU aber gerade voraus.

Die KlÄgerin hat am 04.10.2016 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Sie trÄgt vor, der Leistungsausschluss des [Ä 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) greife bei ihr nicht ein, da sie von den Eltern Äber Ä 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizÄgG/EU ein FreizÄgigkeitsrecht als FamilienangehÄrige ableiten kÄnne. Sie sei in Lettland auch Äber die bereits nachgewiesenen Äberweisungen hinaus von den Eltern unterstÄtzt worden. So hÄtten sie die Eltern dort mehrmals jÄhrlich besucht und bei der Gelegenheit Lebensmittel fÄr sie eingekauft und andere Anschaffungen finanziert. Desweiteren sei die Miete fÄr ihre Wohnung in Lettland von den Eltern getragen worden. Das diesbezÄgliche Geld hÄtten die Eltern dem zeitweilig in derselben Wohnung lebenden Bruder zugewandt, der dann die Miete fÄr beide Geschwister hiervon beglichen habe. Auch nach ihrer Einreise hÄtten

die Eltern sie weiterhin in erheblichem Umfang unterst tzt. Neben den  berweisungen h tten sie ihr und dem neugeborenen Kind Sachzuwendungen zukommen lassen. 

Sie beantragt,

den Bescheid v. 17.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 06.09.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum 01.04.2016   28.02.2017 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die nachgewiesene Unterst tzung in Lettland sei nicht ausreichend, um ein Abh ngigkeitsverh ltnis der Kl gerin zu den Eltern darzutun. Hierzu seien die  berwiesenen Betr ge zu gering. Die angeblich  ber den Bruder geflossenen Mietzahlungen seien erstmals in der m ndlichen Verhandlung vorgetragen und nicht weiter unter Beweis gestellt worden.

Am 17.02.2017 hat die Kl gerin einen Weiterbewilligungsantrag f r die Zeit ab dem 01.03.2017 gestellt, der durch Bescheid v. 09.03.2017 abgelehnt worden ist.

Das Gericht hat in der m ndlichen Verhandlung am 02.10.2019 Beweis erhoben durch Vernehmung der Mutter der Kl gerin, C. A., als Zeugin. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Der in der Verhandlung geschlossene Vergleich wurde durch die Beklagte widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte erg nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde

Das Gericht kann hier nach erteilten Einverst ndnis der Beteiligten gem. [  124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne (weitere) m ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Die zul ssige Klage ist begr ndet.

Der Bescheid v. 17.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 06.09.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kl gerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Gew hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum 01.04.2016   28.02.2017.

Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens sind allein die Leistungen im o.g. Zeitraum, da f r die Zeit ab dem 01.03.2017 neue Bescheide ergangen sind, hinsichtlich derer mittlerweile auch weitere Klageverfahren anh ngig sind.

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Die Klägerin erfüllte im o.g. Zeitraum diese Voraussetzungen. Insbesondere war sie hilfebedürftig. Sie finanzierte ihren Lebensunterhalt in dieser Zeit überwiegend durch vorläufige Leistungen, die ihr gerichtlich im Rahmen einstweiliger Anordnungen zugesprochen worden waren. Durch Beschluss v. 15.06.2016 (S 21 AS 411/16 ER) wurden ihr vorläufige Leistungen für den Zeitraum 20.04. bis 31.08.2016, durch Beschluss v. 17.10.2016 (S 21 AS 1017/16 ER) für den Zeitraum 04.10.2016 bis 28.02.2017 zugesprochen. Ergänzend erhielt sie Geld- und Sachzuwendungen ihrer Eltern. Die Eltern standen jedoch selbst im ergänzenden SGB II Leistungsbezug und waren daher nicht in der Lage, der Klägerin Zuwendungen in einer Höhe zukommen zu lassen, die ihren grundsicherungsrechtlichen Bedarf hätte decken können.

Die Klägerin war auch nicht nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) in der damaligen Fassung vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Danach hatten Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergab, und ihre Familienangehörigen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Klägerin hatte hier aber nicht nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, sondern genoss darüber hinaus ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige nach Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU.

Nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU sind unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigter solche Familienangehörige, die den in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU genannten Unionsbürgern nachziehen. Die Mutter der Klägerin war im o.g. Zeitraum freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgerin in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerin gemäß Â§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Die Klägerin zog ins Bundesgebiet zu. Eine gemeinsame Wohnung ist nicht zwingende Voraussetzung des abgeleiteten freizügigkeitsrechts, so dass der spätere Auszug aus der elterlichen Wohnung hier unerheblich ist.

In gerader aufsteigender oder absteigender Linie Verwandte der in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 FreizügG/EU genannten Personen sind gemäß Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigter Familienangehörige, wenn ihnen von diesen Personen Unterhalt gewährt wird.

Die Klägerin erfüllt hier auch diese Voraussetzung. Sie hat insbesondere für den o.g. Zeitraum nach der Einreise die fortlaufende Unterstützung durch ihre Mutter bzw. Eltern nachgewiesen. Nachdem sie nach Deutschland gekommen war, wurde sie umgehend bei ihren Eltern in den Haushalt aufgenommen und durch die Übernahme von Kosten für einen Deutschkurs unterstützt. Auch nachdem die Beklagte die laufenden Leistungen für sie einstellte, kamen zunächst die Eltern (also insbesondere die erwerbstätige Mutter) für den existenziellen Lebensunterhalt der Klägerin auf. Nach vorläufiger Wiederaufnahme der Leistungsgewährung wurde sie weiterhin fortlaufend mit einem Betrag i.H.v. 100

â→ monatlich zusätzlich zu den Leistungen der Beklagten untersttzt.
Darüber hinaus unterstzten sie die Klägerin durch Sachzuwendungen und beispielsweise durch Übernahme der Mietkaution für die eigene Wohnung. Aus alldem folgt die grundsätzliche Bereitschaft der Eltern zur Beteiligung am Unterhalt der Klägerin. Dass die Mutter hierzu trotz eigenen ergänzenden SGB II â Bezuges auch in beschränktem Umfang in der Lage war, erklärt sich daraus, dass ihr aufgrund der Freibetragsregelungen ein nicht unerheblicher Teil ihres Erwerbseinkommens verblieb.

Dass die Mutter der Klägerin keinen Unterhalt in einer Höhe gewährte, der deren grundsicherungsrechtlichen Bedarf abdeckte, steht der abgeleiteten Freizigkeitsberechtigung der Klägerin nicht entgegen. Das Gesetz fordert im Lichte des in [Art. 6 Abs. 1 GG](#) und [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#) verankerten Schutzes der Familie keine ausreichende Unterhaltsgewährung. Vielmehr genügt auch eine nicht bedarfsdeckende Unterhaltszahlung (vgl. LSG Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 15.04.2015 â [L 7 AS 428/15 B ER](#); Dienelt, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl, 3 FreizigG Rn. 40). Der Wortlaut der Norm enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Unterhaltsgewährung nur relevant ist, wenn es sich um einen bedarfsdeckenden Unterhalt handelt. Anders als im Falle des Â 3 Abs. 1 Satz 2 FreizigG/EU, der für Familienangehörige nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des Â 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizigG/EU gilt, ist eine Bedarfsdeckung danach gerade nicht Voraussetzung für das Freizigkeitsrecht (in diesem Sinne auch BVerwG vom 20.10.1993 â [11 C 1/93](#); Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Mai 2015 â [L 7 AS 372/15 B ER](#), [L 7 AS 373/15 B](#) â, Rn. 13, juris).

In der bisherigen bundesdeutschen Rechtsprechung letztlich ungeklärt ist die Frage, ob für ein abgeleitetes Freizigkeitsrecht nach Â 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizigG/EU ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis des Familienangehörigen zu den in Â 2 Abs. 2 Nr.1 bis 5 und 7 FreizigG/EU genannten Personen auch bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestanden haben muss. Allerdings deuten Vorgaben des EuGH in diese Richtung, da dort im Hinblick auf die dem Freizigkeitsgesetz/EU zugrundeliegenden Richtlinien bereits entschieden wurde, dass unter âUnterhalt [gewährt]â zu verstehen sei, dass das Familienmitglied eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gemeinschaftsangehörigen bzw. Arbeitnehmers der materiellen Unterstzung dieses Gemeinschaftsangehörigen oder dessen Ehegatten bedarf, um seine Grundbedürfnisse in seinem Herkunftsstaat in dem Zeitpunkt zu decken, in dem er beantragt, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen (EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. 1. 2007 â [C-1/05](#) Yunying Jia/Migrationsverk).

Nach Auffassung der Kammer kann diese Rechtsfrage aber vorliegend offenbleiben. Denn zum Zeitpunkt der Einreise der Klägerin bestand ein materieller Unterstzungsbedarf durch die Eltern im Heimatland. Sie war zwar nach eigenen Angaben bis dahin in Lettland als Verkäuferin beschäftigt und hatte hieraus einen Monatsverdienst i.H.v. 360 â → erzielt. Zusätzlich bedurfte sie jedoch regelmäßig der Unterstzung durch Überweisungen ihrer Eltern aus Deutschland. Diesbezüglich ergibt sich aus den vorgelegten Kontoauszügen

für den Zeitraum vor der Einreise ein monatlicher durchschnittlicher
Überweisungsbetrag i.H.v. ca. 43 €. Auch wenn man dies trotz der geringeren
Lebenshaltungskosten in Lettland noch als unerheblich ansehen wollte, so
unterstützten die Eltern die Klägerin jedenfalls zusätzlich im Rahmen ihrer
Besuche dort durch die Anschaffung von Lebensmitteln und sonstiger alltäglicher
Gebrauchsgüter in nicht geringem Umfang. Dies haben sowohl die Klägerin als
auch ihre Mutter in der mündlichen Verhandlung v. 02.10.2019 glaubhaft erklärt.
Darüber hinaus kann hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Klägerin bei
ihrem Zuzug bereits schwanger war. Es war also absehbar, dass sie ihren
Lebensunterhalt in Lettland in naher Zukunft nicht mehr in vergleichbarem Umfang
durch eigene Erwerbsarbeit sicherstellen könnte. Von der Klägerin zu
erwarten, vor Klärung ihrer Situation zunächst den weiteren Fortgang der
Schwangerschaft abzuwarten und erst eine akute weitere
Unterstützungsbedürftigkeit eintreten zu lassen, würde aus Sicht der Kammer
die Verwirklichung des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige
unzumutbar erschweren. An der zukünftig absehbar gesteigerten
Unterstützungsbedürftigkeit der Klägerin änderte sich auch nichts dadurch,
dass sie ggf. bei der Einreise noch keine Kenntnis von der Schwangerschaft hatte.

Nicht mehr entscheidungserheblich ist hier daher im Ergebnis, ob die Mutter
darüber hinaus die Miete für die Wohnung der Klägerin in Lettland ganz oder
teilweise übernommen hat. Allerdings hat die Mutter nach dem Eindruck des
Gerichts in der mündlichen Verhandlung glaubhaft versichert, die Miete über
den Umweg des weiteren Sohns in Lettland gezahlt zu haben.

Der Klägerin standen daher hier im o.g. Zeitraum Leistungen zur Sicherung des
Lebensunterhalts dem Grunde nach zu. Die Beklagte wird hinsichtlich der Höhe
nunmehr nach entsprechenden Ermittlungen einen endgültigen Bescheid zu
erlassen haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#). Das zulässige Rechtsmittel
der Berufung folgt aus [§ 143 SGG](#).
Ä

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024